In halt Seite

Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen

2

Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen

Vom 8. Januar 2004

Der Senat der Universität Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 gemäß § 11 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach den Bestimmungen des § 19 HVVO durchgeführt. Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist auf dem bei der Universität Karlsruhe (Studienbüro) erhältlichen Formular für den jeweiligen Studiengang zu stellen. Bewerbungsschluss für das Vergabeverfahren

zum Wintersemester ist der 15. Juli, und zum Sommersemester der 15. Januar (Ausschlussfristen).

- § 3 Abs. 8 HVVO bleibt davon unberührt.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- 1. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- 2. Nachweise über das bisherige Studium (Studienbescheinigungen, Fotokopie des Studienbuches u.ä.),
- 3. Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen (Studienzeitbescheinigungen, Abschlusszeugnis, Auszug aus Studienbuch, ggf. Bescheide über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, u.ä.),
- 4. Nachweis der studienfachlichen Beratung gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 5 UG im neu angestrebten Studiengang bei einem Wechsel im 3. oder höheren Hochschulsemester
- (3) Nachweise über die abgelegten Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, müssen bis zum 20.08. (für das Vergabeverfahren zum Wintersemester) bzw. 01.03. (für das Vergabeverfahren zum Sommersemester) vorgelegt werden, um im Hauptverfahren berücksichtigt werden zu können. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in späteren Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

§ 4 Zulassungsbeauftragter

- (1) In der Regel wird für jedes Studienfach bzw. für jede Gruppe von Studiengängen ein Zulassungsbeauftragter eingesetzt. Der Zulassungsbeauftragte wird von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Zulassungsbeauftragte bewertet die Bewerbungen und erstellt eine Rangliste entsprechend § 5. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung (Rangliste) des Zulassungsbeauftragten.

§ 5 Auswahl

- (1) Unter den in dasselbe Fachsemester desselben Studiengangs eingestuften Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 19 Abs. 1 und 2 HVVO eine Rangliste wie folgt erstellt:
- 1. Soweit zum Zeitpunkt des in § 3 genannten Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Diplom-Vorprüfung, einer Bachelor-Prüfung oder einer Zwischenprüfung in einer vergleichbaren Studienrichtung von den Bewerbern/-innen nachgewiesen werden kann, ist das Ergebnis dieser Prüfung das Leistungskriterium.
- 2. Sofern ein Nachweis über die in Nr. 1 genannten Prüfungen zum Bewerbungsschluss nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle der Nachweis über eine Bescheinigung aller bisher erbrachten Studienleistungen. Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht (beispielsweise: Referate, Hausarbeiten, Testate, Klausuren) und setzen eine bewertete, nicht notwendigerweise benotete, individuelle Leistung voraus. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Studienleistungen werden auf der Grundlage des Studienplans der Universität Karlsruhe für den Studiengang, für den die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragt wird, bewertet; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Zulassungsbeauftragen.
- (2) Bewerber/-innen mit einer größeren Anzahl von Studienleistungen gehen den übrigen Bewerbern/-innen vor.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird von der Universität Karlsruhe das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich durch einen Bescheid mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nachrangig das Los

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Januar 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler (Rektor)